

## 787 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben neuerlich abgeändert wird (63/A)**

Gemäß den Bestimmungen der 3. Novelle zum Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 52/1967, war der Hebesatz ab 1. Jänner 1967 mit 245% und ab 1. Jänner 1968 mit 310% des Grundsteuermeßbetrages festgesetzt worden. Die Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink, Wallner, Griesner und Genossen haben am 6. Feber 1968 einen Initiativantrag eingebracht, durch den mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 der Hebesatz auf 345% des Grundsteuermeßbetrages festgesetzt werden soll. In der Begründung zu ihrem Gesetzentwurf, der ein Mehraufkommen von rund 19 Millionen Schilling bewirken soll, führen die Antragsteller aus: Die finanzielle Gebarung der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt nimmt in zunehmendem Maß einen ungünstigen Verlauf. Die Mehraufwendungen, die diese Entwicklung auslösen, stehen weitgehend mit dem hohen Aufwand für Hilflosenzuschüsse und der steigenden Zahl der Rentempfänger in Zusammenhang. Es stellte sich heraus, daß der voraussichtliche Aufwand für die Hilflosenzuschüsse nicht, wie anlässlich ihrer Einführung angenommen wurde, 75 Millionen Schilling, sondern nahezu 90 Millionen Schilling betragen wird. Dies hat einen Gebarungsabgang in

der Größenordnung von 25 Millionen Schilling für das Jahr 1968 zur Folge. Von den bäuerlichen Interessenvertretern wurden schon anlässlich der parlamentarischen Behandlung der 11. Novelle zum LZVG. Maßnahmen finanzieller Natur zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt angeregt. Solche Maßnahmen sind nunmehr unumgänglich notwendig geworden.

Die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt ist zufolge ihrer angespannten finanziellen Situation nicht in der Lage, diesen Abgang aus eigenen Mitteln zu decken, sodaß zusätzliche Mittel erschlossen werden müssen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den genannten Antrag in seiner Sitzung am 16. Feber 1968, der auch Bundesminister für Finanzen Dr. Koren beiwohnte, in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pfeifer, Dipl.-Ing. Fink, Dr. Staribacher und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie Bundesminister Dr. Koren beteiligten, wurde der im Antrag 63/A enthaltene Gesetzentwurf vom Ausschuß mit Stimmenmehrheit unverändert angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Feber 1968

**Grundemann-Falkenberg**  
Berichterstatter

**Machunze**  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben neuerlich abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 5/1962, Nr. 295/1964 und Nr. 52/1967, wird abgeändert wie folgt:

Der erste Satz des § 3 hat zu lauten:

„Die Abgabe beträgt... 150 vom Hundert, ab 1. Jänner 1962 .... 175 vom Hundert,

ab 1. Jänner 1963 .... 200 vom Hundert,  
ab 1. Jänner 1965 .... 225 vom Hundert,  
ab 1. Jänner 1967 .... 245 vom Hundert und  
ab 1. Jänner 1968 .... 345 vom Hundert  
der Bemessungsgrundlage nach § 2.“

#### **Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

#### **Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.